

# **Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine**

vom 15. Juli 2011

---

Der Vorstand (VV) des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) erlässt aufgrund eines akuten Schiedsrichter-Mangels, gestützt auf Artikel 3 Ziffer 7 des Wettspielreglementes des SFV, folgendes

## **Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine des FVBJ**

### **I. Grundsätzliche Bestimmungen**

#### **Art. 1**

- |                        |  |
|------------------------|--|
| a) Regelung und Inhalt | <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt das Verhältnis zwischen Mannschafts- und Schiedsrichter-Bestand und enthält die Ausführungsbestimmungen sowie die Modalitäten der Gebühren und der Pflichtspiele für Schiedsrichter.   |
| b) Bezeichnung         | <sup>2</sup> Die Tätigkeit als Fussball-Schiedsrichter kann uneingeschränkt auch von weiblichen Personen ausgeübt werden; wegen der Übersichtlichkeit werden aber überall die männlichen Bezeichnungen gewählt.  |
| c) Wettspielreglement  | <sup>3</sup> Das Reglement basiert auf Artikel 3 Ziffer 7 des Wettspielreglementes des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), wonach <ul style="list-style-type: none"><li>• jeder Verein, der an der Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen hat;</li><li>• zur Sicherstellung des Wettspielbetriebes die Regionalverbände das Recht haben, bei Schiedsrichter-Mangel besondere Bestimmungen zu erlassen, welche die Zulassung der Anzahl Mannschaften im Vergleich zur Anzahl der für den Verein qualifizierten Anzahl Schiedsrichter regelt;</li><li>• einem neu aufgenommenen Verein, der mit nur einer Aktiv-Mannschaft an der Meisterschaft teilnehmen will und keinen neu ausgebildeten Schiedsrichter stellt, die Teilnahme an der Meisterschaft für höchstens zwei Jahre erlaubt wird;</li><li>• jeder Verein verpflichtet ist, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen.</li></ul> |

- d) Bonus / Malus <sup>4</sup> Vereine, die mehr qualifizierte Schiedsrichter melden als vorgeschrieben, sollen belohnt, Vereine mit zu wenig Schiedsrichter mit einer Gebühr belegt werden.
- e) Folgen <sup>5</sup> Vereine, die zu wenig oder keinen qualifizierten Schiedsrichter stellen, haben eine Gebühr zu entrichten. Vereinen, welche über einen längeren Zeitraum den festgelegten Schiedsrichter-Bestand deutlich unterschreiten, wird in der Folgesaison durch die Schiedsrichter-Kommission (SK) FVBJ eine Mannschaft gestrichen.
- f) Übertrittsgesuche <sup>6</sup> Übertrittsgesuche von Schiedsrichtern behandelt die Schiedsrichter-Kommission (SK) des FVBJ gemäss Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV.

## II. Verhältnis-Schlüssel Anzahl Schiedsrichter zu Anzahl Mannschaften

### Art. 2

- a) Anzahl Mannschaften <sup>1</sup> Die Anzahl Mannschaften, die für die Teilnahme am Wettspielbetrieb gemeldet werden können, hängt direkt mit dem Schiedsrichter-Bestand des Vereins zusammen und wird im nachstehenden Verhältnis-Schlüssel geregelt.
- b) Geltungsbereich <sup>2</sup> Alle FVBJ-Teams werden berücksichtigt, deren Spiele von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden. Es sind dies alle Aktivmannschaften der Amateur-Liga (2. Liga Interregional bis 5.Liga), die Senioren- und Veteranenteams, die Frauentams der 2. bis zur 4. Liga, sowie allfällige Juniorinnenteams der Kategorie 11er Fussball, sowie sämtliche Kategorien A bis C bei den Junioren. Ferner werden mitgerechnet die Frauentams der NL und der 1. Liga, alle Aktivmannschaften der SFL und der 1. Liga, sowie die Teams des Junioren-Spitzenfussballs. Für Vereine des Schweizerischen Firmensport-Verbandes gilt die Regelung in Artikel 4.2.
- c) Anzahl Pflichtspiele pro SR <sup>3</sup> Für die Festlegung der anrechenbaren Anzahl Schiedsrichter pro Verein werden alle aktiven Schiedsrichter berücksichtigt, welche die erforderliche Anzahl von Pflichtspielen absolviert haben oder denen eine entsprechende Dispensation bewilligt worden ist.

d) Tabelle <sup>4</sup> Für die pro Verein erforderlichen Schiedsrichter gilt folgende Tabelle:

Anzahl Teams	Anzahl Schiedsrichter (Minimum)
1	1
2	1
3	2
4	2
5	3
6	4
7	4
8	5
9	6
10	6
11	7
12	8
13	8
14	9
15	10
16	10
17	11
18	12
19	12
20	13

### III. Pflichteinsätze für Schiedsrichter

#### Art. 3

- a) Anzahl Pflichteinsätze <sup>1</sup> Die Anzahl Pflichteinsätze für Schiedsrichter werden über ein Kalenderjahr ausgewertet und bilden dann die Basis für die Mannschaftsmeldungen für die Mitte des Folgejahres beginnende Meisterschaft
- b) Doppelfunktion <sup>2</sup> Jeder Schiedsrichter muss pro Kalenderjahr mindestens 12 offizielle Verbandsspiele der in Art. 2.2 genannten Kategorien leiten. Für SR-Instruktoren und/oder- Inspizienten sind im gleichen Zeitraum mindestens 12 Einsätze als Schiedsrichter, Instruktor oder Inspizient erforderlich.
- c) Definition Pflichteinsätze <sup>3</sup> Zur Anzahl Pflichteinsätze zählen nur offizielle Meisterschafts- und Cup-Spiele. Hinzu kommen Einsätze als Leiter von Spielen der Firmensport-Meisterschaft in der Region Bern.
- d) Verschiebung <sup>4</sup> Am Spieltag witterungsbedingt verschobene Spiele gelten als geleitet, wenn dem Schiedsrichter am gleichen Tag kein anderes Spiel zugeteilt werden kann.

- e) Anfänger-SR <sup>5</sup> Anfänger-Schiedsrichter, welche im entsprechenden Kalenderjahr ausgebildet und promoviert werden, sind von dieser Regelung der 12 Pflichtspiele im Ausbildungsjahr ausgenommen.
- f) Abwesenheiten <sup>6</sup> Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus beruflichen Gründen hat ein Schiedsrichter die Möglichkeit, für 6 Monate ein schriftliches Dispensationsgesuch bei der SK einzureichen. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um maximal weitere 6 Monate möglich. Dem Dispensationsgesuch ist eine schriftliche Bestätigung vom Arzt, dem Militär oder dem Arbeitgeber beizulegen.
- g) Dispensationen <sup>7</sup> Für bewilligte Dispensationen in den Monaten April, Mai und Juni, sowie August, September und Oktober kann die Anzahl Pflichtspiele um maximal 2 Einsätze pro Monat reduziert werden. Bei bewilligten Dispensationen beträgt das Minimum an Pflichteinsätzen 6 Spiele pro Kalenderjahr.
- h) Dispensationen <sup>8</sup> Der Entscheid der SK für die beantragte Dispensation wird dem Schiedsrichter schriftlich mitgeteilt. In erwähntem Schreiben wird dem Schiedsrichter auch eine allfällige Reduktion der Anzahl Pflichtspiele gemäss Art 3.7 kommuniziert.
- i) Sanktion <sup>9</sup> Erreicht ein Schiedsrichter die verlangte Anzahl Pflichteinsätze nicht, wird er für das entsprechende Kalenderjahr mit einer Ordnungsbusse belegt.
- j) Rücktritt <sup>10</sup> Erfüllt der Schiedsrichter während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Anzahl Pflichtspiele nicht, wird er zum Rücktritt aufgefordert.

#### IV. Streichung von Mannschaften bei fehlenden Schiedsrichtern

##### Art. 4

- a) Streichung <sup>1</sup> Wenn ein Verein das Schiedsrichter-Kontingent während zwei aufeinanderfolgenden Saisons um zwei und mehr Schiedsrichter unterschreitet, muss die SK diesem Verein in der dritten darauffolgenden Saison eine Mannschaft streichen; dieses Team darf nicht an der folgenden Meisterschaft teilnehmen. Es ist in der Regel das unterste Aktiv-Team zu streichen, sofern der Verein nicht eine andere Aktiv-Mannschaft meldet. Junioren-, Frauen-, Senioren- und Veteranen-Mannschaften dürfen nicht gestrichen werden. Basis für die Berechnung der Anzahl Mannschaften für die dritte Saison bildet der Mannschaftsbestand Anfangs der zweiten Saison mit zwei oder mehr fehlenden Schiedsrichtern. Kann der Verein für den Schiedsrichter Anfängerkurs im Frühjahr genügend neue Schiedsrichter rekrutieren, kommt diese Massnahme nicht zum Tragen.

- b) Entschädigung <sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereine des Firmen-Fussballs SFS. Der Vorstand FVBJ wird ermächtigt, mit dem Schweizerischen Firmensport-Verband Region Bern eine Vereinbarung abzuschliessen, welche den Einsatz der FVBJ-SR beim Firmensport und die bei nicht genügender Anzahl von SR zu treffenden Massnahmen regelt.

## V. Meldung an Vereine

### Art. 5

- a) Jahresbeginn <sup>1</sup> Im Januar wird den Vereinen der Ist-Stand des Schiedsrichter-Bestandes des vergangenen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.
- b) Frühling <sup>2</sup> Die im Frühling ausgebildeten und promovierten Anfänger-Schiedsrichter werden zum Dezemberbestand des Vorjahres hinzugezählt.
- c) Stichtag 30.04. <sup>3</sup> Die SK teilt den Vereinen bis am 20. Mai mit, wie viele Schiedsrichter per 30. April definitiv für die neue Saison angerechnet werden (Basis: Meldung Januar, zuzüglich Anfänger Schiedsrichter, abzüglich Rücktritte bis Ende April).
- d) September <sup>4</sup> Der FVBJ verschickt im September die definitiven Abrechnungen (Basis: Mannschaftsmeldungen der Vereine und definitive Schiedsrichter-Zahl gemäss Schreiben Mai).

**VI. Gebühren und Gutschriften****Art. 6**

- a) Gebühren <sup>1</sup> Kann ein Verein für die neue Saison die entsprechende Anzahl Pflicht-Schiedsrichter gemäss Art. 2 nicht vorweisen, sind nachfolgende Gebühren zu entrichten.
- Administrativ-Gebühr für fehlende Schiedsrichter:
- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| Ein fehlender Schiedsrichter                        | CHF | 500.00    |
| Zusätzlich für den zweiten fehlenden Schiedsrichter | CHF | 1'000.00  |
| Zusätzlich für den dritten fehlenden Schiedsrichter | CHF | 1'500.00  |
| Zusätzlich für den vierten fehlenden Schiedsrichter | CHF | 2'000.00, |
- usw.
- b) Ordnungsbusse <sup>2</sup> Vereine, die überhaupt keinen qualifizierten Schiedsrichter stellen, haben zusätzlich eine Ordnungsbusse von CHF 1'000.00 zu entrichten.
- c) Fehlender Pflichteinsatz <sup>3</sup> Schiedsrichter werden für jeden fehlenden, unbegründeten Pflichteinsatz mit einer Busse von CHF 50.00 belegt.
- d) Bonus <sup>4</sup> Für jeden gemeldeten, qualifizierten Schiedsrichter, welcher über dem erforderlichen Minimum liegt, wird dem betreffenden Verein im Sinne eines Bonus ein Betrag von CHF 500.00 gutgeschrieben.

**VII. Werbung von Schiedsrichter-Kandidaten und Vereinsübertritte****Art. 7**

- a) Werbung <sup>1</sup> Die Vereine sind für die Werbung geeigneter Anwärter für den Schiedsrichter-Anfängerkurs verantwortlich.
- b) Unterstützung der SK <sup>2</sup> Die SK hilft den Vereinen nach Möglichkeit bei der Werbung von geeigneten Kandidaten und unterstützt deren Bemühungen.
- a) SR-Vereinswechsel <sup>3</sup> Schiedsrichter-Vereinswechsel werden nach den gültigen Vorgaben und Abläufen des SFV vollzogen. In der Saison nach dem Übertritt zählt der Schiedsrichter noch zum Kontingent des alten Vereins.

## VIII. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

### Art. 8

- a) Entscheidung <sup>1</sup> Bei allfällig auftretenden Differenzen oder bei unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des FVBJ endgültig.
- b) Genehmigung <sup>2</sup> Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung des FVBJ am 08.04.2011 genehmigt.
- c) Inkraftsetzung <sup>3</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Jürg Widmer



Marco Prack